

BPO sind mir viele Genossen bekannt, die ihr Parteistatut nur mangelhaft kennen und dadurch Fehler in der Parteiarbeit machen.

Bei einer Anzahl von Mitgliedern gibt es noch Unklarheiten über die Beitragskassierung. Sie wissen nicht, daß für die Höhe des Parteibeitrages das gesamte Bruttoeinkommen bestimmend ist. Das gilt sowohl für den Bruttoverdienst des Aktivistens als auch für den Kumpel, der bereits eine Rente erhält. Im Statut, das sie selbst mit beschlossen haben, steht ganz eindeutig unter XIII „Die finanziellen Mittel der Partei“ Punkt 79, daß die monatlichen Mitgliedsbeiträge der Parteimitglieder und Kandidaten in Prozenten des Gesamtbruttoeinkommens festgelegt werden, und beim monatlichen Gesamtbruttoeinkommen gilt dasselbe. Ausgenommen sind nur Nationalpreise und mit Auszeichnungen verbundene materielle Zuwendungen sowie einmalige Prämien für Erfindungen, Rationalisierungs- und Verbesserungsvorschläge.

In der Grundorganisation Werkstätten des VEB Steinkohlenwerk „Deutschland“ bestehen hierüber noch Unklarheiten. Selbst der 1. Sekretär, Genosse Bachmann, greift nicht zum Statut, um eine Klärung herbeizuführen. Dagegen wurde in der Grundorganisation „Albert Hartung“ (Betriebsschutz) einem Genossen sofort überzeugend das Parteistatut erläutert, als er mit der Höhe seines Beitrages nicht einverstanden war.

Ganz besonders schwierig ist bei uns in der Grube die Kassierung, allein schon durch das Drittelsystem, und zum anderen, weil die Genossen nicht ständig ihr Dokument bei sich tragen können. Über diesen Punkt wurde schon einmal im „Neuen Weg“ diskutiert, aber leider ist man zu keinem Ergebnis gekommen, wo die Genossen Bergarbeiter ihr Dokument lassen könnten.

Manche Genossen glauben, wenn ein Mitglied drei Monate seinen Parteibeitrag nicht bezahlt hat, daß es dann automatisch aus der Partei ausgeschlossen wird. Das ist nicht richtig und beweist,

wie wenig man gerade diesen wichtigen Punkt der Parteiverfahren und Parteierziehung im Statut studiert hat. Unser Statut sagt ganz klar und eindeutig (siehe Punkt 1/6), daß sich die Beitragssäumigen vor der Parteileitung oder Mitgliederversammlung zu verantworten haben. Nur gegen solche, die sich der Parteierziehung verschließen, wird ein Parteiverfahren, das bis zum Ausschluß aus der Partei gehen kann, durchgeführt. Wäre den Genossen das Statut in Fleisch und Blut übergegangen, dann hätten sie mit dem säumigen Genossen unentwegt diskutiert, ihn zu Leitungssitzungen eingeladen, sich mit seiner Frau unterhalten, sich um seine Familienverhältnisse gekümmert und dabei die Gründe seines Beitragsrückstandes erfahren.

Es ist zum Beispiel in der Grundorganisation Verwaltung unseres Betriebes vorgekommen, daß Gäste einer anderen Grundorganisation über einen Ausschlußantrag mit abstimmen. So wenig war der damalige 1. Sekretär, Genosse Scheffler, mit dem Statut der Partei vertraut.

In der Grundorganisation des Reviers 9 klappt der Literaturvertrieb nicht. Der Sekretär, Genosse Selbmann, sagte: „Das geht mich nichts an, die Literatur sollen die verkaufen und auch bezahlen, die den Auftrag haben.“ Genosse Selbmann kümmert sich nicht um den Literaturvertrieb, er macht nur eins, er verwirklicht nicht das Statut der Partei und leistet in seiner Grundorganisation eine Einmann-Arbeit, wobei u. a. herauskommt, daß keine Literatur verkauft und mangelhaft kassiert wird.

Es ist überhaupt festzustellen, daß die Parteikontrolle noch viel zuwenig angewendet wird, obwohl wir doch gerade stolz sein können, daß unser Statut diesen Punkt enthält.

Ich fordere alle Genossinnen und Genossen unserer Partei auf, bei der Arbeit stets das Statut anzuwenden.

Paul Ammon  
Instrukteur der BPO  
VEB Steinkohlenwerk „Deutschland“  
Oelsnitz (Erzgebirge)